

BVGer E-1548/2014 vom 21. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1548_2014

FR: TAF E-1548/2014 du 21 décembre 2016

IT: TAF E-1548/2014 del 21 dicembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides vom 19. Februar 2014 verwies die Vorinstanz zunächst betreffend die geltend gemachten Vorfluchtgründe auf die im Kassationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2013 gewonnene Feststellung, wonach diese Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts und jenen an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügten. Es liege nicht in der funktionellen Kompetenz des BFM, sich erneut dazu zu äussern. Zu prüfen seien einzig noch allfällige objektive Nachfluchtgründe. Diesbezüglich habe sich paradoxerweise die Lage für die staatenlosen Kurden in Syrien zu Beginn des im März 2011 ausgebrochenen Bürgerkrieges gar gebessert, indem diesen durch die Regierung zunächst das Recht auf Arbeit und kurz darauf ein Anspruch auf Erlangung der syrischen Staatsbürgerschaft zuerkannt worden sei. Davon hätten etliche Ajanib profitiert. Weiter hält die Vorinstanz fest, dass im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile keine Asylrelevanz aufwiesen, soweit sie nicht auf der Absicht beruhten, einen Menschen aus den in Art. 3 AsylG erwähnten Gründen zu treffen. Es lägen aber keine Hinweise vor, dass staatenlose Kurden durch den Bürgerkrieg in besonderem Masse betroffen wären. Vielmehr würden sie wie die anderen Bevölkerungsteile gleichermassen unter dem Bürgerkrieg und der allgemeinen Gewalt leiden. Auch das Bundesverwaltungsgericht ordne diese allgemeine Gefährdungslage aktuell ausschliesslich unter dem Aspekt der Zumutbarkeitsfrage nach Art. 83 Abs. 4 AuG [SR 142.20] ein. Die objektiv veränderte Sachlage seit Ergehen der Verfügung vom 29. Juni 2010 sei somit vorliegend nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe vom 24. März 2014 macht der Beschwerdeführer zunächst eine Reflexverfolgung insofern geltend, als sein Bruder C._____ aufgrund seiner exponierten exilpolitischen Teilnahme an der Besetzung der syrischen Mission in Genf vom 15. März 2004 am (...) Dezember 2004 wiedererwägungsweise die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen erhalten habe. Die Vorinstanz habe es unterlassen, den Reflexverfolgungszusammenhang abzuklären, obwohl er seit Anhebung des Asylgesuchs mehrmals auf diesen Bruder und dessen Status aufmerksam gemacht und die Unterlassung in der Beschwerde vom 6. August 2010 gerügt habe. Mit dieser Rüge habe sich das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls nicht befasst. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die syrischen Behörden nun auch ihn (Beschwerdeführer) im Falle seiner Rückkehr nach Syrien festnehmen, betreffend den Bruder C._____ verhören und unmenschlich behandeln würden. Zu diesem Schluss des Vorliegens einer Reflexverfolgung sei das

Bundesverwaltungsgericht bereits in einem gleichgelagerten Fall gelangt (Urteil E-5108/2006 vom 12. November 2010). Weiter habe die vorinstanzliche Abklärung seiner veränderten Gefährdungslage als staatenloser Kurde zu einem äusserst pauschalen und oberflächlichen Ergebnis geführt, welchem zu widersprechen sei. Entgegen der zynischen Darstellung des BFM habe sich die Sicherheitslage für staatenlose Kurde nicht gebessert, sondern vielmehr verschlechtert. Dies gehe beispielsweise aus einem Bericht der UK Border Agency vom 21. Februar 2014 hervor. Als aktiver Sympathisant der kurdischen Yekiti-Partei und Demonstrationsteilnehmer gegen die syrische Regierung sei er inhaftiert und gefoltert worden und habe aufgrund seiner ethnischen und politischen Zugehörigkeit bei einer Rückkehr nach Syrien ernsthafte Nachteile seitens der syrischen Behörden, aber auch der Organisation des Islamischen Staates (IS) zu befürchten. Die Zugehörigkeit zur in Syrien anerkanntermassen verfolgten kurdischen Minderheit könne bloss in Ausnahmefällen zur Verneinung der Flüchtlingseigenschaft führen. Er habe somit Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling und Gewährung des Asyls. Als Beweismittel legt der Beschwerdeführer den (wiedererwägungsweisen und teilweise) positiven Asylentscheid seines Bruders C._____ vor.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung vom 11. Dezember 2015 verneint das SEM das Vorliegen neuer und erheblicher Tatsachen oder Beweismittel und verweist auf seine bisherigen Erwägungen. Unter Bezugnahme auf den Inhalt der Beschwerde nimmt es dennoch wie folgt konkret Stellung: Der Bruder C._____ habe tatsächlich im Jahre 2004 aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe (Teilnahme an der Besetzung der syrischen Mission in Genf) Asyl erhalten. Der Beschwerdeführer selber sei jedoch bis zu seiner Ausreise noch fünf Jahre in Syrien verblieben und habe im Rahmen der Kurzbefragung und der Anhörung keine Reflexverfolgung im Zusammenhang mit seinem Bruder, sondern ganz andere Asylgründe geltend gemacht. Letztere habe das BFM in der Verfügung vom 29. Juni 2010 und bestätigend ebenso das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 5. Dezember 2013 als ungläubhaft erkannt. Durch seinen mehrjährigen Verbleib in Syrien nach der Beteiligung des Bruders an der Botschaftsbesetzung und durch das elfjährige Zurückliegen dieses Ereignisses im Zeitpunkt der Geltendmachung einer begründeten Furcht zufolge Reflexverfolgung sei dieses letztere, erstmals vier Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs deponierte Vorbringen "gewissermassen performativ widerlegt" und zudem nachgeschoben. Der behördliche Untersuchungsgrundsatz nach Art. 12 VwVG betreffend allfälliger Hinweise auf Verfolgung komme denn auch erst nach Erfüllung der einem Gesuchsteller obliegenden Substanziierungslast im Rahmen von Art. 7 AsylG zum Tragen. Der vorliegende Fall sei weiter nicht mit jenem gemäss Urteil E-5108/2006 vergleichbar. Dort handle es sich um Vater und Sohn, die gemeinsam ausgereist seien und sich zum Urteilszeitpunkt acht Jahre in der Schweiz aufgehalten hätten, wogegen der Beschwerdeführer nach der verfolgungsbegründenden Botschaftsbesetzung durch den Bruder noch fünf Jahre in Syrien verbracht habe, ohne einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Weiter verneint das SEM unter Hinweis auf das Urteil des D-7014/2013 des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2015 das Vorliegen einer Kollektivverfolgung der kurdischen Bevölkerung. Zwar seien im syrischen Bürgerkrieg, in dessen früherem Verlauf (bis zum Vormarsch des IS im Jahre 2014) die Kurden im Norden und Nordosten Syriens noch als Gewinner der Umwälzungen hervorgegangen seien, zahlreiche Kurden im Kampf oder im Widerstand gegen den IS oder andere Milizen getötet worden oder sie seien einer Verfolgung ausgesetzt gewesen, weil sie sich aktiv innerhalb der Opposition gegen

die syrische Regierung beteiligt hätten. Ein ethnisch oder religiös motiviertes Verfolgungsmuster gegenüber den Kurden, welches die praxisgemässen Anforderungen an eine Kollektivverfolgung nach BVGE 2011/16 (gezielte und intensive gegen das Kollektiv gerichtete Verfolgungsmassnahmen, die eine genügende Dichte aufweisen und über das hinausgehen, was andere Teile der Bevölkerung hinzunehmen haben) erfüllen würde, sei aber nicht festzustellen. Die blossе Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur kurdischen Volksgruppe sei mithin nicht verfolgungsbegründend. Die in der Beschwerde dargelegten und mit zitierten Länderberichten zur Bürgerkriegssituation in Syrien unterlegten schwierigen Lebensumstände in diesem Land seien im Übrigen einzig im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges relevant. Vorliegend stehe aber eine Wegweisung des Beschwerdeführers nicht zur Disposition.

E. 4.4

Replikweise hält der Beschwerdeführer dem SEM betreffend die argumentierte zeitliche Komponente der vorgebrachten Reflexverfolgung entgegen, dass es vorliegend um die erst mit der eigenen Ausreise aus Syrien ausgelöste Furcht vor künftiger, bei der Wiedereinreise eintretender Reflexverfolgung gehe. Auch das Bundesverwaltungsgericht anerkenne, dass Angehörige von politischen Aktivisten Belästigungen ausgesetzt seien und im Falle einer Wiedereinreise von den Sicherheitsbehörden verhört und misshandelt würden. Angesichts der seinem Bruder aufgrund dessen regimefeindlichen Auftretens zuerkannten Flüchtlingseigenschaft und dem diesem gewährten Asyl sei eine auf ihn selbst zurückfallende Reflexverfolgung glaubhaft. Dies stelle für ihn einen objektiven Nachfluchtgrund dar. Weiter stellt er klar, dass die Geltendmachung der Reflexverfolgung nicht erst mit der Eingabe vom 24. März 2014, sondern bereits in der Beschwerdeschrift vom 6. August 2010 erfolgt sei. In der Eingabe vom 24. März 2014 sei dann nochmals darauf verwiesen worden. Die Vorinstanz wäre gestützt auf Art. 32 VwVG verpflichtet gewesen, ein solchermassen verspätetes, aber ausschlaggebendes Vorbringen trotz Verspätung zu berücksichtigen und den Sachverhalt entsprechend weiter abzuklären, zumal der Flüchtlingsstatus des Bruders der Vorinstanz bekannt war. Dass er selber bei der Befragung durch die Vorinstanz nicht explizit auf eine Reflexverfolgung hingewiesen habe, sei nachvollziehbar, da sein Fokus auf bisher Erlebtes gerichtet gewesen sei. Schliesslich widerspricht der Beschwerdeführer dem in der Vernehmlassung erwähnten Argument der Unvergleichbarkeit mit dem von ihm zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Reflexverfolgung. Die einzig bestehenden Differenzen betreffend das blossе Geschwisterverhältnis und der nicht gemeinsamen Flucht verfangen nicht. Entscheidend sei, dass in beiden Fällen die originär verfolgte Person an der Konsulatsbesetzung vom 15. März 2004 in Genf teilgenommen und deshalb Asyl erhalten habe. Dies reiche zur Annahme einer begründeten Furcht vor ernsthafter Benachteiligung für den Fall einer Rückkehr nach Syrien.

E. 5.1

Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs fordert, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG; EMARK 2004 Nr. 38 E. 6.3 und 2006 Nr. 24 E. 5.1). Dem Bundesverwaltungsgericht obliegt gemäss Art. 49 Bst. b VwVG (beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG) eine umfassende Sachverhaltskontrolle

(vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.188). Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.191; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1155). Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahrens (Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die im Kassationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2013 erkannten Mängel (seit Ergehen der Verfügung 29. Juni 2010 eingetretene und vom SEM weitgehend unberücksichtigt belassene, vor allem bürgerkriegsbedingte Veränderungen der Sachlage und ihre Auswirkungen auf den keine syrische Staatsbürgerschaft besitzenden kurdischen Beschwerdeführer bezüglich der Beurteilung seiner Flüchtlingseigenschaft) sind im vorliegenden Verfahren als behoben und die Sachverhaltserhebung als rechtsgenügend zu betrachten. Zwar wendet der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde mit einer gewissen Berechtigung ein, dass die vorinstanzliche Abklärung seiner veränderten Gefährdungslage als staatenloser Kurde in der nunmehr angefochtenen neuen Verfügung zu einem bloss pauschal und oberflächlich erscheinenden Ergebnis geführt habe. Damit legt er aber das Augenmerk auf eine aus seiner Sicht unzutreffend erfolgte rechtliche Würdigung des nachträglich abgeklärten Sachverhalts und nicht in erster Linie auf die Sachverhaltsabklärung und -feststellung als solche. Zudem ist festzustellen, dass die in der angefochtenen Verfügung noch eher summarisch wiedergegebene Basis der abgeklärten Sachverhaltsveränderungen in der Vernehmlassung vom 11. Dezember 2015 umfassend substantiiert wurde, unter anderem mit einer besonderen Beleuchtung des ethnischen Hintergrundes des kurdischen Beschwerdeführers. Weder in seiner Replik vom 4. Januar 2016 noch im weiteren Verlauf des Verfahrens nimmt der Beschwerdeführer Stellung zu dieser erweiterten wiedergegebenen Sachverhaltsbasis, obwohl ihm spätestens mit der Einladung zur Replik hinreichend Gelegenheit zur Darlegung seiner Sicht des Veränderungsprozesses und der damit einhergehenden Auswirkungen und Rechtsfolgenden betreffend seine persönliche Verfolgungslage geboten wurde. Eine dem SEM vorzuwerfende Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form einer abermals ungenügenden Sachverhaltsabklärung oder ungenügenden Entscheidbegründung ist somit nicht (mehr) zu erkennen und wird auch nicht mehr gerügt. Vielmehr hat die Vorinstanz die für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt und die entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts hinreichend geprüft. Ob die Würdigung zutreffend ausgefallen ist, wird weiter unten (vgl. E. 5.4) zu prüfen sein.

E. 5.2

Betreffend die geltend gemachten Vorfluchtgründe und die dadurch ausgelöste illegale Ausreise des Beschwerdeführers verweist die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung auf die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2013 gewonnene Feststellung, wonach diese Vorbringen den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts und jenen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügen. Es liege nicht in ihrer "funktionellen Kompetenz", sich erneut dazu zu äussern. Diese Auffassung greift zu kurz. Zum einen

wurde die damals zur Diskussion gestandene Verfügung in ihren die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl betreffenden Dispositivziffern aufgehoben und damit deren Rechtskrafteintritt verhindert. Zum ändern können Begründungsteile einer Verfügung im Gegensatz zu Dispositivteilen ohnehin nicht in Rechtskraft erwachsen. Mithin war es dem SEM keineswegs verwehrt, zur Frage der Glaubhaftigkeit und flüchtlingsrechtlichen Beachtlichkeit der geltend gemachten Vorfluchtgründe und illegalen Ausreise erneut Stellung zu beziehen. Dass das SEM dies unterlassen hat, stellt aber vorliegend keine Missachtung der Begründungspflicht dar, denn die Begründung hat es in der ersten Verfügung vom 29. Juni 2010 umfassend geliefert und auf dieselbe hat es in der nunmehr angefochtenen Verfügung wiederum verwiesen. In ihrer Würdigung wurde es zudem durch das Bundesverwaltungsgericht gestützt, indem dieses im Urteil vom 5. Dezember 2013 und zuvor bereits in der Zwischenverfügung vom 5. April 2011 in summarischer Begründung festhielt, dass das SEM mit überzeugender Begründung auf die Unglaubhaftigkeit beziehungsweise Asylirrelevanz der betreffenden Vorbringen geschlossen habe und die auf Beschwerdestufe vorgelegte Gegenargumentation diesbezüglich unbehelflich sei. An dieser Einschätzung hält das Gericht auch im heutigen Zeitpunkt fest. Die vorliegende Beschwerde und die Folgeeingaben des Beschwerdeführers beinhalten keine substantiellen Beanstandungen mehr hinsichtlich der Beurteilung der Vorfluchtgründe und angeblichen illegalen Ausreise, weshalb sich auch das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst sieht, seine diesbezügliche bisherige Beurteilung zu hinterfragen.

E. 5.3

Hinsichtlich der Rüge einer unterlassenen Sachverhaltsabklärung und Falschbeurteilung der geltend gemachten Reflexverfolgung im Zusammenhang mit der Teilnahme des Bruders C. _____ an der Besetzung der syrischen Mission in Genf vom 15. März 2004 ist Folgendes festzuhalten: Zunächst ist entgegen der teilweise unpräzise lautenden Auffassungen sowohl des SEM als auch des Beschwerdeführers klarzustellen, dass diesem Bruder nicht das Asyl, sondern - bis zur ausländerrechtlichen Regelung - die vorläufige Aufnahme als Flüchtling gewährt wurde. Weiter ist zugunsten des Beschwerdeführers festzuhalten, dass er das Vorbringen der Reflexverfolgung tatsächlich bereits mit der Beschwerde vom 6. August 2010 deponiert und als seitens der Vorinstanz unabgeklärt gerügt hat (vgl. oben Bst. C, Beschwerde vom 6. August 2010 Art. 7, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5618/2010 vom 5. Dezember 2013 S. 5). Angesichts des Kassationsausganges sah sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 5. Dezember 2013 nicht zur Würdigung dieser Reflexverfolgung veranlasst. Dennoch geht aus diesem Urteil hervor, dass die kassationsauslösenden Mängel in der Sachverhaltsabklärung nur die zwischenzeitlichen Veränderungen der Lage in Syrien betrafen, nicht aber die Frage der Reflexverfolgung. Das Gericht erkannte die gerügten Abklärungsmängel im Zusammenhang mit einer allfälligen Reflexverfolgung summarisch und implizit gar als unbegründet (vgl. zweitletzter Abschnitt der damaligen Urteilsbegründung). Die damalige Würdigung hat aus folgenden Überlegungen nach wie vor Bestand: Im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG) hat zwar die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Sachumstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Das Korrelat hierzu besteht indessen in der dem Gesuchsteller obliegenden umfassenden Mitwirkungspflicht und Substanziierungslast (vgl. Art. 7 und 8 AsylG). Der Hinweis in der Beschwerde vom 6. August 2010 ging nicht über das bloss rein hypothetisch denkbare

Vorliegen eines Verfolgungszusammenhanges mit dem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bruder C._____ hinaus, und bis zu diesem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer nebst dem Hinweis auf den in der Schweiz lebenden und im Asylverfahren befindlich gewesenen Bruder keinerlei Verfolgungszusammenhang auch nur ansatzweise geltend gemacht. Dies reicht mit Bestimmtheit nicht, um ein Abklärungsprozedere in Gang zu setzen. Bestenfalls kann ein solcher Hinweis zur Veranlassung eines konsultativen Aktenbeizuges führen, insbesondere in Fällen, wo sich die Annahme einer Reflexverfolgung aus objektiven Gründen aufdrängt und die gesuchstellende Person - beispielsweise infolge Minderjährigkeit und eingeschränkter Urteilsfähigkeit - die eigene Gefährdungslage gar nicht oder kaum selber erkennen kann (vgl. dazu das Urteil E-8390/2015 vom 15. März 2016 E. 6.3.3). Die Flüchtlingseigenschaft des Bruders hat vorliegend zum Beizug von dessen Asylakten (sowohl im jetzigen wie auch im vorangegangenen Verfahren) durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht geführt, ohne dass hieraus aber ein Verfolgungszusammenhang erkennbar geworden wäre. Erst in der Rechtsmitteleingabe vom 24. März 2014 substantiiert der Beschwerdeführer ansatzweise die Verfolgungslage seines Bruders C._____ (exponierte exilpolitische Teilnahme an der Besetzung der syrischen Mission in Genf vom 15. März 2004). Ein über das blossе Faktum der Flüchtlingseigenschaft des Bruders und das Geschwisterverhältnis hinausgehendes verbindendes Verfolgungselement bleibt er indessen nach wie vor schuldig. Der blossе Hinweis auf den angeblich gleichgelagerten und im Urteil E-5108/2006 vom 12. November 2010 beurteilten Fall führt nicht weiter. Es kann in diesem Zusammenhang auf die vollumfänglich zu stützenden Ausführungen des SEM in dessen Vernehmlassung vom 11. Dezember 2015 verwiesen werden (vgl. E. 4.3 oben). Die replikweise argumentierte Massgeblichkeit des Wiedereinreisezeitpunkts zur Beurteilung des Bestehens einer begründeten Furcht vor Reflexverfolgung ist durchaus zutreffend, entbehrt aber nach wie vor eines nachvollziehbaren, über das blossе Faktum der Flüchtlingseigenschaft des Bruders und das Geschwisterverhältnis hinausgehenden Verfolgungszusammenhanges. Bezeichnenderweise macht der Beschwerdeführer auf keine bei einem anderen seiner (...) Geschwister (darunter [...] Brüder) bestehende Reflexverfolgung wegen der politischen Exponierung von C._____ aufmerksam. Eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Reflexverfolgung im Zusammenhang mit seinem Bruder C._____ ist somit nicht erkennbar.

E. 5.4

Zu prüfen ist schliesslich das Vorliegen allfälliger objektiver Nachfluchtgründe im Zusammenhang mit der bürgerkriegsbedingt veränderten politischen Lage in Syrien unter Berücksichtigung der Eigenschaft des Beschwerdeführers als Kurde und Ajanib.

E. 5.4.1

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zugunsten oder zulasten der asylsuchenden Person verändert hat (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.1, m.w.H.).

E. 5.4.2

Die Entwicklungen in Syrien von 2011 bis Anfang 2015 lassen sich im Sinne eines Überblicks wie folgt zusammenfassen (vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 6.2 und Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.2f., je m.w.H.): Die im Gefolge der politischen Umwälzungen des sogenannten Arabischen Frühlings in Syrien laut gewordenen Forderungen nach demokratischen Reformen riefen ab 2011 ein zunehmend gewaltsames Vorgehen des syrischen Regimes gegen eine landesweite Protestwelle mit Hunderten von Todesopfern, der Inhaftierung und Folterung Zehntausender von Personen und eine Eskalation des Konflikts hervor. Diese Eskalation mündete in einem offenen Bürgerkrieg. Dieser ist zum einen durch die Beteiligung an den Kampfhandlungen einer Vielzahl von Parteien und rivalisierenden Gruppierungen mit unterschiedlicher politischer, ethnischer und religiöser Prägung gekennzeichnet, die zudem in wechselnden Koalitionen zueinander stehen. Zum anderen ist insbesondere zu beobachten, dass im Konflikt auch gegen die Zivilbevölkerung in willkürlicher Weise, mit massivster Gewalt und unter Einsatz von Kriegswaffen vorgegangen wird, so mittels Artillerie- und Bombenangriffen sowie sogar der Verwendung von Giftgas. Gemäss Einschätzung des UNHCR gehört zu den Methoden und Taktiken der Kriegsführung in Syrien insbesondere seitens des staatlichen Regimes die kollektive Bestrafung jener, denen die tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zugeschrieben wird, durch systematische Belagerung, Bombardierung, Plünderung und Zerstörung von Wohnungen und sonstiger ziviler Infrastruktur. Infolge der das ganze Land erfassenden Kriegshandlungen kamen gegen 200'000 Menschen ums Leben, mehr als drei Millionen Menschen sind aus Syrien geflohen und gegen acht Millionen Menschen gelten als intern vertrieben, wobei die Zahl der Flüchtlinge monatlich im Durchschnitt um 100 000 Personen ansteigt. Sämtliche Bemühungen, eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen, sind bislang gescheitert. Die Situation in Syrien wurde im Urteilszeitpunkt (18. Februar 2015) als anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen eingeschätzt, ohne Anzeichen für eine substanzielle Verbesserung der Lage und mit gänzlicher Unabschätzbarkeit, in welcher Weise ethnische, religiöse und/oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen könnten. An dieser Situationsbeschreibung und insbesondere der anhaltenden Volatilität und Dynamik der Kriegsentwicklung hat sich seither im Wesentlichen nichts verändert. Dies zeigt auch eine im Referenzurteil D-5337/2014 vom 27. Oktober 2016 (dort v.a. E. 8) aktualisierte Lageanalyse betreffend insbesondere die Herkunftsregion des Beschwerdeführers (Al-Hassake), wobei im besagten Urteil die Beurteilung einer allfälligen Kollektivverfolgung von Christen im Vordergrund steht.

E. 5.4.3

Die in der angefochtenen Verfügung angesprochene anfängliche Verbesserung der Situation für die staatenlosen Kurden in Syrien in der Anfangsphase des 2011 ausgebrochenen Bürgerkrieges (Erlangung des Rechts auf Arbeit und des Anspruchs auf Erlangung der syrischen Staatsbürgerschaft) ist durchaus richtig. Zahlreiche Ajanib haben seither von der mit der syrischen Staatsbürgerschaft einhergehenden Verbesserung ihrer Rechtsstellung anspruchsgemäss profitiert. Dabei ist jedoch die regierungsseitige Absicht nicht zu verkennen, sich mit der Zuerkennung von Staatsbürgerschaften an staatenlose Kurden auch ein erweitertes Rekrutierungsfeld für die staatliche Armee zu schaffen. Darauf weiter einzugehen erübrigt sich jedoch insofern, als die Entwicklung des Bürgerkrieges nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Situation der Kurden (mit oder ohne Staatsbürgerschaft) geführt hat und der Beschwerdeführer bislang auch nicht die syrische

Staatsbürgerschaft beansprucht hat. Zu stützen ist die Vorinstanz aber jedenfalls in ihrer Auffassung, wonach im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittene oder zu befürchtende Nachteile keine Asylrelevanz aufwiesen, soweit sie nicht auf der Absicht beruhten, einen Menschen aus den in Art. 3 AsylG erwähnten Gründen zu treffen. Dies schliesst noch nicht aus, dass staatenlose Kurden in Syrien durch den Bürgerkrieg in besonderem Masse betroffen sein können und im Vergleich zu anderen Bevölkerungsteilen übermässig unter dem Bürgerkrieg und der allgemeinen Gewalt leiden. Bislang hat das Bundesverwaltungsgericht die allgemeine Gefährdungslage der staatenlosen oder als Staatsbürger anerkannten Kurden aber ausschliesslich unter dem Aspekt der Zumutbarkeitsfrage nach Art. 83 Abs. 4 AuG eingeordnet und die sich stets verändernde Bürgerkriegslage für diese Personengruppe nicht als flüchtlingsrechtlich bedeutsam erachtet. Dies gilt auch für den in Syrien als staatenloser Kurde registrierten Beschwerdeführer. Er weist keine eigene oppositionspolitische oder anderweitige besondere Vorbelastung aus Vorfluchtgründen auf (vgl. dazu insb. oben E. 5.2) und hat nicht bereits aufgrund seiner kurdischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Syrien ernsthafte Nachteile seitens der syrischen Behörden oder auch des (in seiner Herkunftsregion im Übrigen geschwächten) IS zu befürchten. Seine ethnische Zugehörigkeit führt nicht, wie in der Beschwerde sinngemäss behauptet, zur faktischen Vermutung einer individuellen Verfolgungslage, die bloss in Ausnahmefällen zur Verneinung der Flüchtlingseigenschaft führen könne. Das SEM hat in seiner Vernehmlassung unter zutreffendem Hinweis auf die bisherige Gerichtspraxis das Vorliegen einer Kollektivverfolgung der kurdischen Bevölkerung verneint und die im Bürgerkriegsverlauf veränderte und aktuelle Situation der Kurden umfassend dargelegt (vgl. oben E. 4.3). Dabei hat es zutreffend erkannt, dass ein ethnisch oder religiös motiviertes Verfolgungsmuster gegenüber den Kurden, welches die praxisgemässen Anforderungen an eine Kollektivverfolgung nach BVGE 2011/16 (gezielte und intensive gegen das Kollektiv gerichtete Verfolgungsmassnahmen, die eine genügende Dichte aufweisen und über das hinausgehen, was andere Teile der Bevölkerung hinzunehmen haben) erfüllen würde, nicht festzustellen sei. Diese Erkenntnisse werden in der Replik substantiell nicht beanstandet, sondern die Stellungnahme konzentriert sich auf andere Standpunkte des SEM in dessen Vernehmlassung (insb. Reflexverfolgung). Auch in jüngeren Entscheiden (vgl. z.B. Urteil E-923/2014 vom 15. November 2016 E. 6.3 f., oder E-7011/2014 vom 14. November 2016 E. 6.3.1, je m.w.H.) hat das Bundesverwaltungsgericht eine Kollektivverfolgung von Kurden und insbesondere auch von Ajanib verneint.

E. 5.5

Zusammenfassend ist betreffend den Beschwerdeführer eine Verfolgung sowohl aus Vor- als auch aus Nachfluchtgründen zu verneinen und insbesondere kann er weder eine Reflexverfolgung betreffend seinen Bruder C. _____ noch eine Kollektivverfolgung als Kurde oder als Ajanib für sich beanspruchen. Das SEM hat daher zurecht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und die Gewährung von Asyl verweigert.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen und es erübrigt sich, auf deren Inhalt und die weiteren Akten näher einzugehen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. April 2014 gewährten unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auf deren Erhebung jedoch zu verzichten. Mit derselben Zwischenverfügung wurde das Gesuch um Beigabe des rubrizierten Rechtsanwalts als amtlicher Rechtsbeistand (Art. 110a Abs. 1 AsylG) gutgeheissen. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). In der am 4. Januar 2016 eingereichten Zusammenstellung weist der Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren einen zeitlichen Aufwand von 7.95 Stunden sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 12.60 aus (exkl. MWSt), was angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE), der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen und des Ansatzes für Fälle der amtlichen Rechtsbeistandung ist der Parteientschädigung vorliegend der Stundenansatz im geltend gemachten Betrag von Fr. 200. zugrunde zu legen. Dem Rechtsvertreter ist somit vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar im ausgewiesenen Umfang von Fr. 1'709.20 (inkl. Auslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entrichten (vgl. Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.